This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

4 103 206 736

VOLDERNDORFF-WARADEIN

ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS EHELICHE GÜTERRECHT

1867

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google

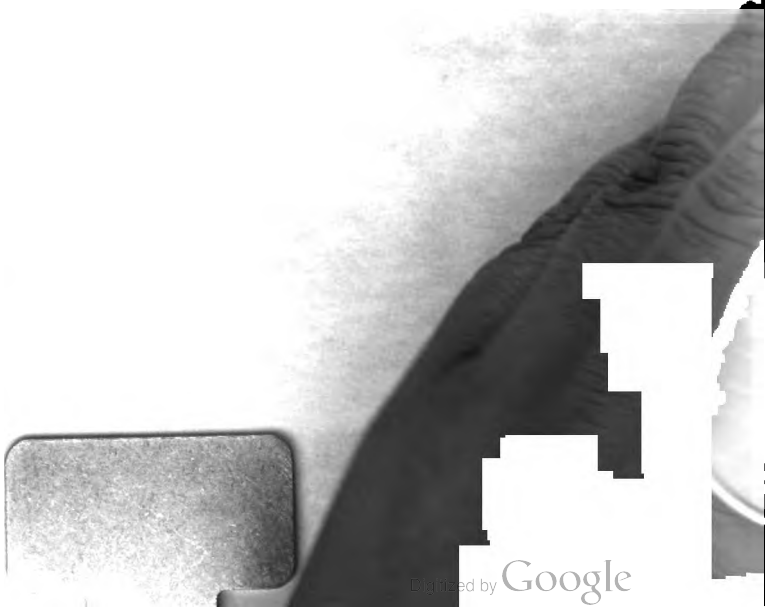
Digitized by Google

Germany

Entwurf eines Gesetzes

über das

163

Eheliche Güterrecht

auf Grund der bayerischen Statutarrechte

von

Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff.
Handelsappellationsgerichtsrath.

Digitized by Google

Von dem Herrn Verfasser dieses Schriftchens sind in unserem Verlage erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Gesetz
vom 26. März 1859,
die
Verjährungsfristen
betreffend,
erläutert von
Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff,
königl. Handelsappellationsgerichtsrath.
Lex.-8. (80 Seiten) geh. 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Gesetz
vom 5. Oktober 1863,
einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung
betreffend,
erläutert von
Dr. Otto Frhrn. v. Völderndorff,
k. Handelsappellationsgerichtsrath.
Lex.-8. (52 Seiten) geh. 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Von der in unserem Verlage erschienenen
Sammlung
handelsgerichtlicher Entscheidungen
seit Einführung
des
allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches
in Bayern
liegt Band I (XX u. 598 Seiten; Preis 4 fl. 48 kr. rhn. oder 3 Thlr. preuß.) vollständig vor und sind von Band II bereits 3 Hefte erschienen, deren Preis sich auf 2 fl. 12 kr. rhn. oder 1 Thlr. 14 Ngr. beläuft. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Erlangen im Februar 1867. **Palm & Enke.**

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

über das

Eheliche Güterrecht

auf Grund der bayerischen Statutarrechte

von

Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff,
Handelsappellationsgerichtsrath.

Erlangen,

Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

1867.

Digitized by Google

MAY 15 1912

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

Der Entwurf, welcher hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist, wie sein Verfasser ohne Ruhmredigkeit sagen darf, die Frucht jahrelanger und nicht müheloser Arbeit.

Daß derselbe ein umfassendes und eingehendes Studium der verschiedenen in Bayern geltenden Partikularrechte und Statuten erfordert hat, bedarf keiner Erwähnung, denn ohne solches läßt sich die Aufstellung eines Eherechtes nicht unternehmen, das diese Verschiedenheiten beseitigen, zugleich aber althergebrachte und mit dem Volksleben verwachsene Rechtsgewohnheiten nicht schädigen soll. Ebenso war es geboten, nicht nur die außerbayerischen Gesetzgebungen und Entwürfe, sondern insbesondere auch jenes Material zu prüfen und zu benützen, welches für Bayern selbst im Bereiche der Civilgesetzgebung

Digitized by Google

bereits vorliegt, die Entwürfe von 1808, 1811, 1814, 1825, 1832, 1856.

Wenn dem Resultate der Arbeit nicht auch die ganze Masse der Vorarbeiten, aus denen sie hervorgegangen, als spezielle Motive beigegeben wurde, so ist dieß deshalb unterblieben, weil für die Zwecke der Gesetzgebung nur das von Werth ist, was geleistet wurde, nicht die Art, wie das Geleistete zu Stande gekommen, und dem zur Prüfung Berufenen nicht der mühevolle Weg, sondern nur das erreichte Ziel ein Interesse bieten kann.

Digitized by Google

Allgemeine Motive.

Unter allen Theilen des Rechtsgebietes ist in Deutschland keiner so vielfältig Gegenstand partikulärer Rechtsbildungen geworden, als derjenige, welcher sich auf die Verhältnisse des Vermögens in der ehelichen Genossenschaft und die damit zusammenhängenden Rechtsinstitute bezieht.

Unser Bayerisches Partikularrecht enthält deshalb gerade in dieser Beziehung eine reichhaltige Masse der entgegengesetztesten Rechtsgestaltungen, welche von der völligen Gesondertheit des Vermögens der Ehegatten bis zur totalen Vermischung Alles und Jeden hindurchgeht. Schwer ist es daher, hier irgend eine durchgreifende systematische Unterscheidung zu machen; wenn man aber von den in das Wesen des Systemes weniger tief einschneidenden Besonderheiten absieht, lassen sich hauptsächlich zwei Gruppen unterscheiden, und zwar:

1) das Verhältniß des gesonderten Vermögens,

2) das Verhältniß der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Alle anderen Formen des ehelichen Güterrechtes stellen sich bei genauer Analyse nur als Abarten dieser beiden Systeme dar, namentlich bietet, wie sich später zeigen wird, weder die Mobiliar- noch die Errungenschaftsgemeinschaft hinreichende systematische Besonderheiten, um in ihnen ein eigenes selbstständiges System des Güterrechtes erblicken zu können.

Digitized by Google

Das Verhältniß des völlig gesonderten Vermögens oder das reine Dotalrecht hat sich als gesetzliches eheliches Güterrecht nur sehr wenig erhalten. Wir finden dasselbe an der äußersten Grenze Bayerns im Salzburger Provinzialrecht, welches für etwa 30,000 Einwohner gilt, in dem sog. Vorderösterreichischen Rechte, unter welchem in Schwaben etwa 50,000 Menschen leben, im Oesterreichischen Gesetzbuche von 1811, welches im Markte Rednitz und einigen Dörfern der Oberpfalz zur Anwendung kommt, dann in den wenigen Orten, in denen Gemeines Recht ohne Statuten gilt, endlich in Memmingen und Augsburg, sowie in den ehemals Deutschorden'schen Besitzungen in Franken.

Außerdem muß bemerkt werden, daß vermöge der in jedem Rechte gestatteten Willkühr eine große Anzahl von Ehen durch Vertrag dieses Rechtsverhältniß sich aneignen. Es ist dieß besonders unter den sog. gebildeten Klassen der Fall, und es darf angenommen werden, daß von diesen Ehen eine, allerdings der statistischen Zahlenbezeichnung sich entziehende, nicht unbedeutende Anzahl nach reinem Dotalrechte lebt.

Eine weit größere Verbreitung hat das Verhältniß des gesonderten Vermögens als Dotalrecht mit der deutschrechtlichen Modifikation der Mobiliar- und der Errungenschaftsgemeinschaft*), namentlich der letzteren.

*) Diese gilt im Codex Maximilianeus ..... (1,000,000 E.), Code Napoléon .... (600,000 E.), Mainzer, Würtemberger, Coburger, Solmser Landrecht (ebenso im Würzburger, so lange kein Kind geboren) im Rothenburger, Regensburger, Lindauer Stadtrecht, im Rothenfelser, Sonthofer und Deutschorden'schen (a. d. Tauber) Statutarrecht, ebenso im Ansbacher; also im Ganzen für c. 2 Millionen Einwohner.

Digitized by Google

Im Systeme geht hier eine prinzipielle Aenderung nicht vor; während der Ehe bleiben die Verhältnisse der beiderseitigen Vermögen ganz so, wie im reinen Dotalrechte, es ist z. B. zwischen dem Codex Maximilianeus und dem sog. Vorderösterreichischen Rechte in dieser Beziehung durchaus keine Verschiedenheit.

Die Modifikation erstreckt sich nur auf dasjenige, was während der Ehe erworben und verloren wird, und hiebei läßt sich die Billigkeit des deutschrechtlichen abändernden Prinzipes kaum verkennen.

Während der Ehe ruht der sichtbare Erwerb der Frau in der Regel; dennoch kann nicht verkannt werden, daß durch ihre Thätigkeit auch erworben und jedenfalls das Erworbene erhalten wird, und daß sie daher an den durch die Hände des Mannes gehenden Einnahmen Theil zu nehmen berechtigt sei. Anderseits, wenn der Mann das Vermögen der Frau verwaltet, wäre es unbillig, daß ihm der Gedeih und Verderb nicht einigermaßen zuwachse; ja es wird in vielen Fällen sich gar nicht unterscheiden lassen, welcher Erwerb aus dem Vermögen der Frau, welcher aus dem des Mannes herrühre *).

Unter diesen Umständen wird es systematisch richtig sein, das sog. reine Dotalrecht und die Errungenschaftsgemeinschaft, wie dieß schon im Bayerischen Landrechte der Fall ist, als ein System des ehelichen Güterrechtes zu behandeln und als solches aufzustellen; der Willkühr des Einzelnen bleibt es dann immer noch überlassen, durch Vertrag die Errungenschaftsgemeinschaft auszuschließen.

Was aber die Mobiliargemeinschaft betrifft, wie sie das Bayerische Landrecht schon kennt, so erfordert es die

*) Bluntschli. Vgl. auch Hasse in der Zeitschr. f. g. R. VI S. 67.

Digitized by Google

Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, daß diese sogar unausschließbar mit dem Dotalrechte vereinigt werde; damit nicht fernerhin jene Frivolitäten und schmählichen Interventionsprozesse vorkommen, welche jetzt zum Nachtheile der Gläubiger und zum Hohne der Justiz unsere Gerichtshöfe erdrücken.

Bei näherer Betrachtung finden wir aber für beide Dotalrechte, das reine und das mit der Errungenschaftsgemeinschaft verbundene, daß in ihnen sich keineswegs das eigentliche Römische Dotalrecht erhalten hat, und zwar zeigen die Partikularrechte besonders zwei Unterschiede:

1) Fast allgemein besteht in den Statuten auch außerhalb der Gütergemeinschaft die deutschrechtliche Ansicht, daß Ehegatten sich gegenseitig am nächsten stehen, namentlich näher als Vater, Mutter, Bruder und Schwester*). Deshalb ist den Eheleuten, namentlich in kinderloser Ehe, fast allenthalben ein Erbrecht eingeräumt, z. B. in München, Landsberg, Coburg, Oettingen, Rotenburg, Ebrach mit Ausschluß aller, in Augsburg und Weißenburg mit Ausschluß der Seitenverwandten. Aber auch wo dieß nicht der Fall ist, wurde wenigstens die strenge Römische Bestimmung über den Rückfall der dos gemildert.

2) Der andere noch bedeutendere Unterschied liegt aber in dem Begriffe der dos selbst. Nach Römischem Rechte und nach der strengen Konsequenz der Sonderung der Vermögen gestaltet sich das Verhältniß während der Ehe dahin:

daß alles Vermögen der Ehefrau dieser eigenthümlich

*) Eine Jerusalemer Assise sagt: sachez que nul homme n'est si droit heir au mort comme est sa femme épouse.

Digitized by Google

bleibt, von ihr nach eigenem Gutdünken verwaltet und lediglich für sich und ihre Bedürfnisse verwendet wird.

Dieß ist das Römische Paraphernum (Puchta Pandekten §. 423.); will die Frau ihrem Manne die Verwaltung überlassen, so muß dieß durch einen speziellen Akt geschehen; der Mann ist dann hinsichtlich dieser Verwaltung lediglich als ein Fremder zu behandeln.

Im Gegensatze zum paraphernum wird dann die dos definirt

als dasjenige Vermögen, welches zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes dient und deshalb von der Frau oder einem Dritten in die Ehe gebracht wird.

Hieran hat also der Mann die Verwaltung, aber eben wegen dieses eigenthümlichen Zweckes nicht als Fremder, sondern als an dem Genusse mitberechtigtes Mitglied der Ehegenossenschaft.

Hält man nun die obige Definition fest, so kann nicht geläugnet werden, daß bei einer richtigen und tieferen Auffassung des ehelichen Verhältnisses eigentlich alles Vermögen der beiden Eheleute in die Ehe fällt, da es die regelmäßige Bestimmung für alles Vermögen der Ehefrau bilden soll, zur Erreichung der ehelichen Zwecke verwendet zu werden. Mit Recht sagt der deutsche Spruch:

wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut,

und unserer Rechtsanschauung vom Wesen der Ehe, welche von der Gleichberechtigung, also auch von der Gleichverpflichtung der Eheleute ausgeht, würde es geradezu widerstreben, wenn wie im Römischen Rechte das Vermögen der Ehefrau an sich außer der Ehe stände, und nur

Digitized by Google

ein beliebiger Theil desselben in die Ehe gebracht würde.

Die deutsche Rechtsbildung hat daher auch das Paraphernum im geraden Gegensatze zu der ächt Römischen Theorie völlig umgestaltet; nach gemeinem Rechte

Hofacker Th. I §. 418, Höpfner §. 130, Glück Band 25

hat der Mann die Verwaltung und Nutznießung an allem Vermögen der Frau, auch wenn es ihm nicht als dos in die Ehe gebracht wurde; soll diese ihm nicht zustehen, so muß es besonders festgesetzt und solche ausgeschlossen werden; so daß erst diese bona recepticia den ächtrömischen Paraphernalgütern gleichkommen.

In dieser Weise tritt auch das Dotalrecht in allen deutschen Partikularrechten auf; Regel ist, daß (wenn nichts Besonderes ausgemacht ist) alles Vermögen der Frau ebenso wie der Ehemann mit seiner ganzen Habe die Last der Ehe zu tragen hat; das heißt also, daß es nicht neben und außer der Ehe (παρὰ φέρνον) ein eigensüchtiges Dasein genießt, sondern in rechtem Verständnisse der Ehe in die Ehe eingebracht wird. Hiebei erfordert denn das natürliche eheherrliche Ueberwiegen (das deutschrechtliche mundium), daß dem Ehemanne die Verwaltung gesetzlich zustehe; aber ebendeshalb verwaltet er das Gut nicht mehr als extraneus, sondern ebenso im eigenen Interesse wie die dos selbst.

Es erhellt aber hieraus, daß unter diesem Gesichtspunkte ein realer Unterschied zwischen dos und paraphernum im deutschen Sinne nicht mehr bestehen kann; und auch wo in den Partikularrechten nicht, wie z. B. im Bamberger Landrecht Th. I Abs. I Kap. I §. 14, alles Zugebrachte als „Heirathsgut" erscheint, stellen sich die

Digitized by Google

Unterschiede zischen dos und paraphernum als reine antiquarische Subtilitäten dar *), so daß gewiß mit vollem Rechte diese beiden Begriffe als „Eingebrachtes" verschmolzen, und in den Gegensatz zu dem recepticium, „Sondergut" gestellt werden können **).

Hiedurch nähert sich dann das Dotalrecht vollständig dem Systeme der sogenannten Gütereinheit, welches im Gegensatze zu dem erst später aufgetretenen Systeme der Gütergemeinschaft, als das ächt deutsche von der neueren Theorie nachgewiesen und jüngst in harmonischer Detailausführung im Züricher Gesetzbuche als alleiniges System aufgestellt wurde, und welchem auch das in dem Preußischen Landrechte aufgestellte Eherecht den Grundzügen nach entspricht.

Dieses System hat denn auch der nachfolgende Entwurf, als das regelmäßige, das gesetzliche angenommen und dasselbe wird auch den Bedürfnissen der meisten Ehen entsprechen. Daneben aber muß auch derjenige Güterstand geregelt und vom Gesetze in seinen Grundzügen festgestellt werden, welcher in einem großen Theile des Königreiches bisher fast uneingeschränkt in Geltung war

*) So bleibt im Cod. Max. außer der Behandlung auf den Todesfall, welche natürlich auch ohnedieß geordnet werden kann, Nichts übrig, als das dominium civile des Ehemannes an der dos; hinsichtlich der Rechte aber werden dos und paraphernum in demselben §. abgehandelt.

**) Der Unterschied zwischen „Mitgift, Heirathsgut", als Gut, welches bei Gelegenheit der Ehe, zur Gründung des Hauses, Haushaltes z. B. von den Eltern mitgegeben wird, zu dem Vermögen, welches der Frau während der Ehe durch Erbgang u. s. w. zufällt, ist natürlich nur ein äußerlicher.

Digitized by Google

und in vielen Fällen als der allein entsprechende von den Eheleuten erachtet wird, das System der Gütergemeinschaft. Wie der Entwurf dieses System aufgefaßt hat, ergibt sich am besten aus der Formulirung selbst und mögen daher hier nur einige Punkte nähere Motivirung finden.

1) Begriff der ehelichen Gütergemeinschaft.

Einen eigentlichen Begriff der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft stellt keines der bayerischen Statutarrechte auf. Zwar enthält das Kastellische Recht (Landesverordnung von 1799 Abschn. II §. 19) den Satz:

„Die Gütergemeinschaft ist der Güterstand, wo die beiderseitigen Eheleute ihr wechselseitiges Vermögen als gemeinschaftliches Eigenthum mit einander vermischen",

allein offenbar ist dieß nur eine Umschreibung des Wortes „Gemeinschaft." Eine ähnliche Definition findet man im Bamberger Landr. Th. I Vorbericht §. V, nach welchem der Güterstand der Güttergemeinschaft eintritt

„wenn die Eheleute ihr Vermögen ganz oder zum Theil nach dem völligen Eigenthum mit einander vermischen."

Mehr hingegen wird in den Rechten der Begriff der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Benennung der Wirkungen der sie erzeugenden Ehen dargelegt, und es durfte auch dieser Weg um so mehr in dem Entwurfe eingeschlagen werden, als derselbe schon in dem Entwurfe von 1811 und diesem folgend in jenen von 1814 und 1825 (§. 95) befolgt ist.

Es heißt in ersterem, Kap. VII §. 20 *):

Die Gütergemeinschaft bringt unter den Ehegatten

*) Aehnlich ist die Definition in Mittermaier II §. 405.

Digitized by Google

das Miteigenthum alles von denſelben in die Gemeinſchaft eingebrachten Vermögens hervor, ohne Unterſchied, wie Viel von dem einen oder andern eingebracht wurde, und ſelbſt in dem Falle, wenn eines derſelben gar kein Vermögen einbrachte.

Die Nürnberger Reformation Tit. XXVIII Geſ. 1 Abſ. 2 ſagt:

Was (in verſammter Ehe) beede Eheleute auf die Zeit ihres Beiſchlafens über Bezalung ihr jedes hievor gemachter Schulden, zu einander bringen, auch alles was ſie hienach in ehelicher Beiwohnung überkommen und gewinnen, das ſollen ſie als ihr beeder verſammet Gut, mit einander nieſſen und gebrauchen.

Das Bamberger Landrecht Th. I Kap. II §. 1:

Die Gütergemeinſchaft bewirke, daß das Vermögen beider Eheleute

von nun an beederſeits mit denen nemlichen Eigenthums-Rechten und Beſchwerden zuſtehet, und ſie daher in Anſehung derſelben ordentlicher Weis für eine Perſon zu betrachten ſeien.

Das Würzburger Landrecht Th. III §. 5 des 96. Titels beſagt:

die Kinderzeugung in unverdingter Ehe bewirke,

daß die Eheleute in allen ihren liegenden, fahrenden, zugebrachten, ererbten, eroberten, und gewonnenen Haab und Gütern Nichts ausgenommen, ſie kommen herr, auff welcher Seiten ſie wollen gegen und mit einand vererbt ſeyn.

Aehnlich Tit. 90 §. 1. Tit. 39 §. 25.

Umſtändlicher und treffend iſt dagegen die Wirkung und darin der Begriff der Gütergemeinſchaft dargeſtellt in der Ermahnung bei der Einkindſchaftung (Nachtrag zur

Digitized by Google

V. v. 3. Mai 1782 (v. 27. Juni 1782 M. S. III p. 267) dahin:

daß der Eheleute sämmtliches Vermögen, so sie gegenwärtig besitzen, annoch ererben oder erobern werden, nichts ausgenommen, so zusammen und gemeinschaftlich vermischt werde, daß keines mit Wirkung mehr sagen könne, „dieses oder jenes ist mein."

Diese Formulirung durfte als die umfassendste dem Entwurfe zu Grund gelegt werden.

2) Rechtsnatur der Gütergemeinschaft.

Bekanntlich ist die Kontroverse, welche Rechtsnatur der deutschen ehelichen Gütergemeinschaft beigelegt werden soll, sehr verworren; und es muß einer genauen Erörterung unterzogen werden, welcher der verschiedenen Theorieen gefolgt werden soll.

1) Das Nürnberger Recht nimmt ein condominium pro diviso, nach ideeller Hälfte an. Dieser Rechtsbildung folgt der Entwurf von 1811, dessen Anmerkungen besagen (p. 82):

„Einförmigkeit und Simplifikation forderte uns auf, die eheliche Gütergemeinschaft als eine Societät zu ergreifen, woran auch während der Ehe jedem socius die Hälfte eigenthümlich zustehet, dem Manne aber als Haupt der Familie die Leitung zukommt, und welche dann, wenn die Ehe aufgelöset, also abgetheilt wird. Dieses Prinzip leitete uns sicher, es führte zu ganz consequenten, mit dem Dotalrechte harmonischen Resultaten, und hob uns über alle Complicationen hinweg, welche das altgermanische System

*) Lauterbach, de com. bon. §. 3 Heineccius elementa I §. 286 Mittermaier und Philipps folgen keinem Systeme, lassen vielmehr alle zu.

Digitized by Google

einer Ungetheilten und im Ueberlebenden sich consolidirenden Gemeinschaft, in unzählbarer Menge in sich faßt."

Das Societätsverhältniß wird von den meisten älteren Juristen*) und auch von dem Bayerischen Landrechte zu Grund gelegt. Auch das Hohenloher Landrecht läßt sich aus diesem Prinzipe erklären.

2) Eine andere Ansicht, wonach das gemeinschaftliche Eigenthum eigentlich nur ein Eigenthum des Mannes modifizirt durch Erbrecht der Frau sein soll, wird zwar von einigen Theoretikern, z. B. Dunker Gesammteigenthum §. 22 vertheidigt, findet aber in den Statuten keine Stütze.

3) Andere z. B. Hillebrandt §. 167, Runde eheliche Gütergemeinschaft p. 149 nehmen eine communio juris an.

4) Das Casteller Landrecht stellt die Behauptung auf, daß Mann und Frau zusammen eine juristische Person bilden und dieser, von den Individuen getrennten Persönlichkeit das Eigenthum der gemeinsamen Güter zustehe.

Theoretisch wird dieß ausgeführt von Hasse eheliche Gütergemeinschaft**); früher auch angedeutet von Danz Privatr. VI Bd. p. 402. Nach Bornemann V p. 166 soll auch das Preußische Landrecht dieser Lehre folgen. Die praktischen Schwierigkeiten dieser Lehre deutet aber an Hillebrandt p. 519.

5) Die meisten Statuten und ältere wie neuere Rechtslehrer nehmen ein condominium in solidum beider Ehegatten an; ohne jedoch hiemit einen anderen Sinn zu verbinden, als daß (Bluntschli Bd. II S. 252) die Ehegenossenschaft, als Zweieinigkeit das gemeinsame Eigenthum habe.

*) Vgl. auch Albrecht Gewere p. 258. Eichhorn §. 360.

Digitized by Google

Folge dieses Grundsatzes ist, daß die Gleichberechtigung der Ehegatten in der Gütergemeinschaft mehr hervortreten muß, als in dem Güterstande des gesonderten Vermögens; denn dort ist es ja eben die Genossenschaft als solche, welche berechtigt hat, und es darf das eheherrliche Mundium möglichst wenig überwiegen.

3) Umfang der Gütergemeinschaft.

Drei Fragen werfen sich hier zumeist auf.

A. Soll es gestattet sein, Vermögen von der Gütergemeinschaft auszunehmen?

Man könnte zwar einwenden, daß Ehegatten, wenn sie nicht bei gesondertem Vermögen bleiben wollen, auch ernstlich und mit voller Wirkung das Gut gemeinsam machen sollten; und daß Ausnahmswünsche nur anzeigen, wie die Ehegatten überhaupt nicht in der Stimmung seien, der ehelichen vollen Gemeinschaft des Vermögens sich zu unterwerfen.

Allein abgesehen davon, daß die Einhandgüter, Vorause u. dgl. von jeher statutenmäßiges Recht waren, läßt sich nicht verkennen, daß mitunter praktische Konstellationen eintreten können, welche eine derartige Ausnahme nothwendig machen. Es wird daher dieselbe zuzulassen sein.

Damit aber ist auch allen Bedürfnissen Rechnung getragen, und es ist kein Grund abzusehen:

B. eine theilweise Gütergemeinschaft zuzulassen.

Eine solche dient nur zur Erregung von Streit und verwickelten Verhältnissen; die Bestimmungen der allgemeinen Gemeinschaft passen nicht mehr für die partikuläre,

Digitized by Google

und wenn schon allgemein in den Gesetzbüchern die Gemeinschaft nach Theilquoten verboten ist,

z. B. Entwurf v. 1811 P. I Cap. III.

„ „ 1825 §. 98

so ist kein Grund abzusehen, weßhalb die andere partielle Gemeinschaft erlaubt sein soll.

C. Daß gewisse Güter ipso jure von der Gemeinschaft ausgenommen sind und bleiben, hängt mit sonstigen Rechtsinstituten zusammen.

Als solche sind zu bezeichnen die Fideikommisse, Erbgüter und Lehen, so lange solche noch bestehen werden.

4) Anfang der Gütergemeinschaft.

Vier Anfangspunkte der Gütergemeinschaft stellen die Statutarrechte auf: Abschluß des Ehevertrages, Trauung, Zusammenwohnung während einer gewissen Zeit, die Geburt eines Kindes.

Da nach dem Entwurfe die Gütergemeinschaft nur durch Vertrag entsteht, so ist zweierlei zu erörtern:

1) was geschieht, wenn im Vertrage kein Zeitpunkt festgesetzt ist?

2) welcher Zeitpunkt kann festgesetzt werden?

ad 1) Ward der Vertrag vor der Ehe geschlossen, so ist das Natürliche, daß die Gemeinschaft mit dem Momente der Trauung eintritt. Gemeines Recht ist dieß ohnehin und die meisten Statuten setzen dasselbe fest.

Wird aber der Vertrag erst in stehender Ehe geschlossen, so muß, da er nicht rückwirken kann, der Zeitpunkt auf den Abschluß des Vertrages bestimmt werden.

ad 2) Die früheren Entwürfe z. B. v. 1825 §. 97 besagen nun ausdrücklich, eine andere Zeitbestimmung dürfe

Digitized by Google

überhaupt nicht stattfinden; eine Anordnung, welche sich zur Abschneidung von verwickelten Verhältnissen und schwierigen Fragen sehr empfiehlt.

Dieß sind die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen der Entwurf ausgeht; einzelne spezielle Bemerkungen sind den betreffenden Artikeln beigefügt.

Digitized by Google

Entwurf.

Von dem ehelichen Güterrechte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Eheleute leben entweder im Güterstande des gesonderten Vermögens, oder in Gütergemeinschaft.

Art. 2.

Die Eheleute können durch Vertrag im Allgemeinen erklären, daß sie dem einen oder anderen Güterstande sich unterwerfen wollen.

Sie können auch mit jedem derselben Nebenbestimmungen verbinden und dasjenige abändern, was vom Gesetze nur in Ermangelung besonderer Uebereinkunft der Parteien festgesetzt ist.

Art. 3.

Die Uebereinkunft, daß das eheliche Güterrecht nach ausländischen Gesetzen, oder daß es nach Gesetzen, Statuten oder Gewohnheitsrechten beurtheilt werden solle, welche

Digitized by Google

vormals in den verschiedenen Theilen des Königreiches üblich gewesen sind, ist ungültig.

Art. 4.

Ungültig sind alle Bestimmungen in Eheverträgen, welche dem Wesen der Ehe widerstreiten, welche mit den Rechten des Ehemannes über die Person der Frau oder der Kinder, oder mit seiner Stellung als Haupt der Familie unvereinbar sind, oder durch welche die Frau auf die ihr im Gesetze eingeräumten Rechte über das von ihr eingebrachte Vermögen verzichtet, oder durch welche auf die als Pflichttheil im Todesfalle dem überlebenden Ehetheile zustehenden Ansprüche Verzicht geleistet wurde.

Art. 5.

Alle Verträge, durch welche Bestimmungen über das eheliche Güterrecht getroffen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit schriftlich errichtet und dem Gerichte zur Datirung und Aufbewahrung des Originales übergeben werden*).

Art. 6.

Ein heirathsfähiger Minderjähriger ist auch fähig, in alle Verabredungen über das wechselseitige Vermögensverhältniß einzuwilligen, und seine Erklärung ist gültig, wenn sie unter Beitritt derjenigen Personen abgegeben wurde, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird.

---

*) Inwieweit eine Veröffentlichung solcher Verträge, namentlich im Handelsstande, vorzuschreiben wäre, muß besonderer Bestimmung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Art. 7.

Sind unter den Ehegatten keine Eheverträge abgeschlossen worden, oder ist aus denselben nicht mit Sicherheit zu erkennen, daß die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben wollen, so bleiben sie dem Güterstande des gesonderten Vermögens, wie ihn das Gesetz regelt, unterworfen*).

Art. 8.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Eheleute aus dem Auslande sich in Bayern niederlassen, und entweder keine oder keine solchen Eheverträge abgeschlossen haben, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, daß sie in Gütergemeinschaft leben.

Im Uebrigen werden ihre Eheverträge insoweit aufrecht erhalten, als sie Nichts enthalten, was in dem Bayerischen Eherechte verboten ist, vorausgesetzt, daß sie binnen drei Monaten nach der Einwanderung bei dem bayerischen Gerichte hinterlegt werden.

Art. 9.

Während der Ehe können die Ehegatten, soferne Beide die Volljährigkeit erlangt haben, an ihren früheren Eheverträgen Abänderungen treffen, oder auch ganz neue Verträge errichten**).

Hiezu ist die Verbeistandung der Ehefrau durch einen außerordentlichen Vormund nothwendig.

Derartige Abänderungen können nie zum Nachtheile Dritter in ihren bereits erworbenen Rechten wirken.

---

*) Vorbehaltlich der schon bestehenden Ehen, deren Verhältniß das Einführungsgesetz zu ordnen hätte.

**) Selbstverständlich ist auch hiefür die in Art.5 bezeichnete Form zu wählen.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen.

1) Güterstand des gesonderten Vermögens.

Art. 10.

Im Güterstande des gesonderten Vermögens verändert der Abschluß der Ehe Nichts in dem Eigenthume des jedem Ehetheile zugehörigen Vermögens; kein Ehegatte erwirbt durch die Ehe Anspruch auf das Vermögen des anderen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Nutznießung des Mannes und das wechselseitige Erbrecht.

Art. 11.

Der Abschluß der Ehe macht den Mann zum Vormunde der Frau*).

Was die Frau an Vermögen besitzt, bringt sie in die Ehe.

Art. 12.

Sondergut der Frau bleiben:

1) diejenigen beweglichen Sachen, welche zu ihrem ausschließlichen persönlichen Gebrauche dienen, als Kleider, Nähzeug, Schmuck u. dgl. (Frauengerade)**),

---

*) Die Anwendungen dieses Grundsatzes geben Art. 36 u. ff.

**) Der Begriff der „Frauengerade" ist ein uralt deutscher, als eines Vermögenstheiles, über welchen die Frau unter allen Umständen frei verfügt.

Mittermaier Bd. 2 p. 354 Not. 9.

Bluntschli Bd. 2 p. 184.

In unseren Statuten ist derselbe vielfältig nicht zu verkennen, wenn gleich die ausdrückliche Bezeichnung desselben als eines Sondergutes nicht immer deutlich ausgesprochen ist.

Diese Rechtsnatur aber zeigt sich dadurch entweder daß die Frauengerade im Konkurs besondere Rechte genießt z. B. Augsburger Fallitenordnung §. 13. Kemptner

Digitized by Google

2) was ihr der Mann als Morgengabe gibt oder zum Nadelgelde aussetzt,

3) die sonstigen ihr persönlich zugewandten kleineren Geschenke,

4) was der Ehefrau bei Abschluß der Ehe von ihrem Vermögen vertragsmäßig als Sondergut vorbehalten, oder während der Ehe mit dieser ausdrücklichen Bestimmung von einem Dritten zugewandt wird,

5) wenn die Ehefrau auf ihren Namen ein von dem Geschäfte des Mannes gesondertes öffentliches Gewerbe treibt, das zu demselben gehörige Vermögen.

Art. 13.

Die Einkünfte des Sondergutes wachsen dem Sondergute zu*).

Was aber die Ehefrau daraus zur Bestreitung ehelicher Lasten verwendet hat, kann sie nicht zurückfordern.

, Stadtrecht (Prozeßordnung tit. 33 §. 9), Memminger Prozeßordnung §. 13.

oder daß bei der Scheidung

Lindau (Weber IV p. 725)

oder im Erbgange

Stauffener Landesbrauch (Weber IV p. 321), Ulmer Statut I tit. 13 N. 1, Kemptner Statuten tit. IV §. 7, Schweinfurter Statuten tit. 52 §. 6 und 13, Würzburger L.-R. tit. 88 N. III, Bamberger L.-R., Bayerisches L.-R. „End und Gebänd", Preußisches L.-R. Nistel

dieser Vermögenstheil eine besondere Absonderung erleidet.

*) Ein besonderes von dem Sondergute unterschiedenes Spargut aufzustellen (Züricher Gesetzbuch §. 144) besteht kein ausreichender Grund.

Digitized by Google

Art. 14.

Was der Mann der Frau an Frauengerade zum Gebrauche gegeben hat, gilt als ihr geschenkt.

Art. 15.

Was der Mann der Frau zur Feier der Vermählung schenkt, gilt als Morgengabe*).

---

*) Die Morgengabe kommt in unsern Statuten häufig vor, gewöhnlich ohne Unterschied, ob die Vermählte Jungfrau oder Wittwe war,

z. B. Rothenfelser Landesbrauch N. 2.

(anders Bayerisches Landrecht P. I Cap. VI §. 16.)

In der Stauffener Landesordnung v. 3. Mai 1621 erhält der Junggeselle, „welcher eine Wittwe heirathet und ihr die Jungfernschaft zubringt", die Morgengabe.

Vgl. Mittermaier Bd. 2 p. 395 Not. 6.

(wonach solches auch in der Schweiz vorkommt.)

Gewöhnlich wird die übermäßige Morgengabe beschränkt:

Rothenfels nicht über 7 Mark Silber.

Augsburg (Fallitenordn. §. 12) nicht über 400 fl.

Es dürfte sich nun darum handeln, dieses altgermanische Institut fortzuerhalten, und andererseits dem modernen Rechtsbewußtsein zu genügen; denn mit Recht sagt Bluntschli Privatrecht Bd. 2 p. 321, daß die frühere Auffassung unserem Gefühle widerstrebe, „das sich scheue, die Keuschheit der Frau mit Geld oder Geldeswerth zu bezahlen."

Wenn nun auf den Grundgedanken des Institutes eingegangen wird, so unterliegt demselben wohl die Idee, daß es nicht passend ist, wenn dasjenige alsbald nach der Ehe wieder in die Gewalt des Mannes fallen soll, was er der Braut oder jungen Frau als besondere Liebesgabe gegeben hat; denn es hieße dieß ein Scheingeschenk geben.

Diese Gabe nun, welche ein im menschlichen Ge-

Digitized by Google

Eine solche kann nicht gefordert werden, wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt wurde; ist ihre Größe unbestimmt geblieben, so bestimmt sie der Mann nach freiem Ermessen.

Art. 16.

Ueber das Sondergut hat die Frau freie Verfügung und Verwaltung unabhängig vom Manne.

Soweit sie dem Manne die Benützung, Verwendung oder Verwaltung einräumt, nimmt das Vermögen die Eigenschaft des Eingebrachten an.

Art. 17.

Der Mann ist berechtigt, Maßregeln gegen unwirthschaftliches Verfahren der Frau mit dem Sondergute zu treffen, und äußersten Falles dieselbe unter Curatel stellen zu lassen.

Diese kann mit Zustimmung ihrer nächsten Verwandten vom Gerichte auch ihm übertragen werden.

Art. 18.

In stehender Ehe erwirbt die Frau dem Manne vorbehaltlich ihres Rechtes an der Errungenschaft.

---

fühle wohl begründete ist, und auch ohne die Nebenbegriffe, welche sonst mit Morgengabe verbunden wurden, immer sich erhalten hat, mag am besten mit donatio propter nuptias übersetzt und als die Gabe bezeichnet werden, welche aus Anlaß des Jawortes, aus Freude über die Einwilligung der Braut gegeben wird, mag sie nun vor, bei oder gleich nach Beziehung der Ehe gegeben worden sein.

Digitized by Google

Art. 19.

Was der Frau während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Glücksfälle zukommt, wird, vorbehaltlich der Ausnahmen des Art. 12, von ihr krafft des Gesetzes in die Ehe eingebracht *).

Art. 20.

Eingebrachtes baares Geld und verbrauchbare Sachen gehen in das Eigenthum des Mannes über.

Er hat die Verbindlichkeit der künftigen Rückerstattung, von welcher er nur durch den Beweis befreit wird, daß er das Eingebrachte zur unabweisbaren Bestreitung ehelicher Lasten verwandt habe.

Art. 21.

War das Eingebrachte in einem bestimmten Geldwerthe angeschlagen, so gilt dieß nur als Anhaltspunkt für eine etwaige künftige Vermögensauseinandersetzung.

Soll der Ehemann, außer dem Falle des Art. 20, Eigenthümer des Eingebrachten gegen die Verbindlichkeit künftiger Rückerstattung werden, so muß dieß ausdrücklich im Ehevertrage festgesetzt sein.

Art. 22.

Was in einem Ehevertrage als eingebracht bezeichnet ist, von dem wird vermuthet, daß der Ehemann es wirklich erhalten hat, wenn er nicht innerhalb eines Jahres,

---

*) Die Aufstellung des Züricher Gesetzbuches §. 144, daß in solchem Falle der Mann wie jeder dritte Verwalter zu betrachten sei, entspricht kaum dem ehelichen Verhältnisse.

Digitized by Google

vom Abschlusse des Vertrages an, gerichtliche Verwahrung eingelegt hat.

Art. 23.

Gegenüber von Gläubigern des Mannes kann die Thatsache, daß ein im Besitze desselben befindliches Gut Sondergut der Frau sei und die Größe des Eingebrachten nur durch Urkunden bewiesen werden, welche wenigstens ein Jahr früher errichtet wurden, als die Schuld eingegangen ist.

Art. 24.

Wurde die Ehe selbst erst innerhalb dieses Jahres abgeschlossen, so beweist der Ehevertrag, wenn keine Gefährde nachgewiesen wird; und wenn derjenige, welcher der Ehefrau das Eingebrachte letztwillig zugewendet hat, innerhalb dieses Jahres verstorben ist, so beweist dessen letztwillige Verfügung.

Art. 25.

Der Mann ist befugt, das Eingebrachte zu verwalten, zu gebrauchen und zu genießen.

Er hat im Allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers; doch ist er in der Regel von Kautionsleistung befreit.

Er hat über die Verwendung der Zinsen und Früchte keine Rechnung zu legen.

Art. 26.

Die Ehefrau ist jederzeit berechtigt, eine notarielle Verzeichnung ihres Eingebrachten zu verlangen.

Digitized by Google

Auch kann das Gericht auf Anrufen der Frau oder ihrer nächsten Verwandten, wenn besondere Umstände, namentlich auch nur entferntere Gefahr der Verschwendung, obwaltet, dem Manne zeitweise Rechnungsstellung und selbst Kautionsleistung auferlegen.

Art. 27.

Der Ehemann kann die eingebrachten beweglichen Sachen ohne Zustimmung der Frau gültig veräußern und verpfänden.

Er haftet für Rückerstattung des Werthes, wenn er nicht nachweisen kann, daß er dieselben zur unabweisbaren Bestreitung ehelicher Lasten verwandt hat.

Art. 28.

Eingebrachte Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf den Namen der Frau darf er ohne deren Einwilligung nicht cediren, verkaufen oder aufkündigen *).

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet Einschreitung nach Art. 26 hinsichtlich alles Eingebrachten.

Art. 29.

Eingebrachte Liegenschaften kann der Ehemann nur mit Einwilligung der Frau und eines außerordentlichen Vormundes veräußern, verpfänden oder sonst mit einer dauernden Last beschweren.

Jede ohne Beobachtung dieser Bestimmung geschehene Handlung ist nichtig, vorbehaltlich der aus der Oeffentlich-

*) Vorbehalten sind selbstverständlich die Rechte Dritter, die in gutem Glauben handeln.

Digitized by Google

keit des Grund- und Hypothekenbuches fließenden Einschränkung hinsichtlich der in gutem Glauben handelnden Dritten. Dagegen ist der Grundbuchs- und Hypothekenbeamte regreßpflichtig.

Art. 30.

Jede Handlung, wodurch die Ehefrau mittelbar oder unmittelbar Schulden oder Verpflichtungen des Ehemannes zahlt oder auf sich nimmt, bedarf der Zustimmung eines außerordentlichen Vormundes.

Art. 31.

Wenn die Ehefrau oder ihr außerordentlicher Vormund die Einwilligung versagt, aber ein hinreichender Grund zur Vornahme der in Art. 28 — 30 bezeichneten Handlungen vorliegt, so kann der Ehemann die Ergänzung der Einwilligung durch das Gericht verlangen.

Art. 32.

Das Gericht soll die Einwilligung nur ergänzen im Falle der Unsicherheit der bisherigen Anlage oder ächter Noth.

Aechte Noth liegt vor, wenn es sich um Aufrechthaltung der Familie und des Hausstandes, Erziehung und Versorgung der Kinder, Bezahlung klarer Schulden der Ehefrau u. dgl. handelt.

Art. 33.

Im Falle einer Veräußerung ehefräulichen Vermögens muß dasjenige, was nach Bestreitung des Bedürfnisses von dem Erlöse übrig bleibt, oder das eingezogene Kapital zum Vortheile und auf den Namen der Ehefrau wieder angelegt werden.

Digitized by Google

Art. 34.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens vertritt der Ehemann die Frau ohne Vollmacht als Kläger und Verklagter.

Verzicht oder Vergleich wird als Veräußerung behandelt.

Art. 35.

Wenn der Mann für den Unterhalt der Frau und Kinder nicht gehörig sorgt, oder wenn derselbe unwirthschaftlich haust, so soll auf Anrufen der Frau ihr die Verwaltung des Eingebrachten gerichtlich zugetheilt, und äußersten Falles der Mann unter Kuratel gesetzt werden; selbst wenn eine frühere Uebereinkunft dieß ausschließen würde.

Art. 36.

Die Ehefrau kann während der Dauer der Ehe ohne Zustimmung ihres Mannes über ihr Eingebrachtes nur von Todeswegen verfügen.

Sie kann ohne eheherrliche Zustimmung keine Erbschaft antreten oder ausschlagen, keinen Rechtsstreit führen.

Verweigert der Mann grundlos seine Zustimmung, so kann sie das Gericht ergänzen.

Art. 37.

Hat die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes, und wo dieser mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist eines außerordentlichen Vormundes, Schulden eingegangen oder übernommen, so haftet dafür weder ihr Sondergut, noch ihr Eingebrachtes, vorbehaltlich der Art. 38 bis 41.

Digitized by Google

Art. 38.

So weit die Ehefrau für die gewöhnlichen, standesmäßigen eigenen oder Haushaltungsbedürfnisse Rechtsgeschäfte eingeht oder Schulden übernimmt, ist sie selbstständig zu handeln befugt, und der Ehemann haftet für diese Handlungen *).

Art. 39.

Der Mann wird durch die Handlungen der Ehefrau verpflichtet, wenn dieselbe ihn in seinem Berufe unterstützt und mit Rücksicht auf denselben handelt.

Art. 40.

Das Sondergut der Frau haftet unter allen Umständen für Rechtsgeschäfte, welche im Falle des Art. 12 N. 5 oder überhaupt mit Bezug auf dasselbe eingegangen wurden.

Art. 41.

Ueber die gemeine Hausfahrniß verfügt der Mann, auch wenn sie von der Frau eingebracht wurde oder ihr Sondergut ist; vorbehalten sind die unter Art. 12 N. 1 und 3 fallenden Gegenstände.

Die Hausfahrniß haftet für alle während der Ehe

---

*) Bamberger LR. I. 1. I. §. 18 N. 4, Züricher Gesetzbuch §. 150. Ob eine Ueberschreitung dieses Maßes vorliegt, kann nur das vernünftige Ermessen des Richters nach Erwägung aller Umstände entscheiden. Eine Untersagung dieser Befugnisse (Züricher Gesetzbuch §. 152 mit öffentlicher Ausschreibung) zuzulassen, dürfte nicht nöthig erscheinen, da verschwenderische Anschaffungen ohnehin vom Richter nicht anerkannt werden.

Digitized by Google

gemachten Schulden, sei es, daß sie vom Manne oder von der Frau — innerhalb der ihr gesetzlich gezogenen Schranken — herrühren*).

Art. 42.

Wenn Mann und Frau ein öffentliches Gewerbe treiben**), oder der Mann allein ein Kauf- oder Banquiergeschäft betreibt, so haftet die Frau für alle Geschäftsschulden solidarisch sowohl mit ihrem Eingebrachten wie mit dem Sondergute.

Jedoch ist die Ehefrau nur für die während der Ehe erwachsenen Schulden haftbar; sie genießt das Schlüsselrecht (Art. 91); sie kann jederzeit vorbehaltlich schon erworbener Rechte Dritter durch öffentlich auszuschreibende Verwahrung bei Gericht die Schuldenhaftung ablehnen, wenn sie sich fortan jeder Theilnahme am Geschäfte enthält und die häusliche Gemeinschaft mit dem Manne aufhebt.

Art. 43.

Hat sich der Ehemann entfernt, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Vorsorge zu treffen, oder ist derselbe durch Krankheit, Unglücksfall oder dergleichen verhindert, die nöthigen Verfügungen zu bethätigen, so ist die Ehefrau befugt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Verwaltung des Vermögens nothwendig ist.

Das Gleiche tritt ein, wo Gefahr auf dem Verzuge

---

*) Sache der Exekutionsordnung wird es sein, diejenige nothdürftige Fahrniß festzusetzen, welche Niemanden genommen werden kann.

**) Ohne Unterschied, ob sie Mittheilhaberin des Geschäftes ist, oder blos als Gehülfin erscheint.

Digitized by Google

ſteht, und die Entſchließung des Mannes nicht rechtzeitig beizubringen iſt.

Art. 44.

Stirbt der Mann vor der Frau ohne eheliche Kinder, ſo erhält die Ehefrau

1) ihr Eingebrachtes und Sondergut,

2) die Errungenſchaft,

3) die Hälfte des Vermögens des Mannes als Pflichttheil.

Art. 45.

Sind Kinder vorhanden, ſo erhält die Ehefrau außer ihrem Eingebrachten und Sondergute die halbe Errungenſchaft, vorbehaltlich deſſen, was über die Nutznießung an dem Kindergute beſtimmt iſt.

Art. 46.

War das Vermögen des Mannes oder ein Theil desſelben nicht freies Eigenthum, ſo hat die Ehefrau hieraus als Witthum einen Unterhaltsbeitrag anzuſprechen, welcher in Ermangelung anderer Uebereinkunft vom Gerichte nach Erwägung aller Umſtände und unter Beobachtung der hierein einſchlagenden Spezialgeſetze zu beſtimmen iſt.

Das Witthum dauert lebenslänglich oder bis zur Verrückung des Wittwenſtuhles durch Wiederverheirathung, ſoweit durch Vertrag nichts Anderes beſtimmt iſt.

Art. 47.

Stirbt die Frau vor dem Mann ohne Kinder, ſo erhält der Ehemann

1) die Errungenſchaft,

2) die Hälfte des Eingebrachten als Pflichttheil,

3) die Hälfte des Sondergutes, inſoweit die Ehefrau nicht letztwillig hierüber anders verfügt hat.

Digitized by Google

Art. 48.

Sind Kinder vorhanden, so behält der Mann — außer dem eigenen Vermögen — die Errungenschaft, vorbehaltlich dessen, was über den Nießbrauch am Kindergute bestimmt ist.

Art. 49.

Die Errungenschaft ist das in den Händen des Mannes befindliche Vermögen nach Abzug

1) des Eingebrachten,

2) dessen, was der Mann bei Eingehung der Ehe besaß, oder während derselben durch Erbgang, Schenkung oder Glücksfälle erhielt,

3) der gemeinschaftlichen Schulden.

Art. 50.

Das Erbrecht der Ehegatten erlischt durch die Ehescheidung *).

2) Güterstand der Gütergemeinschaft.

a) Begriff und Eingehung.

Art. 51.

Wenn Eheleute übereinkommen, in Gütergemeinschaft leben zu wollen, so wird vom Augenblicke der beendigten Trauung an, oder falls die Uebereinkunft erst in stehender Ehe eingegangen wird, vom Abschlusse des Vertrages an —, Alles, was der eine Ehetheil an Hab und Gut

*) Welche sonstige Folgen diese in vermögensrechtlicher Beziehung hat, muß im persönlichen Eherechte bestimmt werden. Die Folgen der zweiten Ehe würden, wenn die Bestrafung der Wiederverehelichung unseren gegenwärtigen socialen Anschauungen nicht ohnehin entgegen wären, ebenda bestimmt werden müssen.

Digitized by Google

fahrend oder liegend hat, völlig mit dem Vermögen des anderen vermischt, und beider Gut dergestalt ein Gut, daß keines mehr mit Wirkung sagen kann: „dieses oder jenes ist mein."

Art. 52.

Die Gemeinsamkeit tritt auch dann ein, wenn der eine Ehetheil kein Vermögen oder nur Schulden haben sollte.

Die beiderseitigen Schulden werden gemeinsam, so weit sich gegen dieselben nicht ausdrücklich unter bestimmter Bezeichnung der einzelnen Posten im Ehevertrage verwahrt wurde und vorbehaltlich der Art. 71 bis 74.

Art. 53.

Als Uebereinkunft, in Gütergemeinschaft leben zu wollen, gilt auch die Erklärung, daß die Eheleute „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut" oder „Leib an Leib, Gut an Gut", oder daß sie „zusammen"-heirathen wollen, oder daß der eine Theil dem anderen sein Anwesen „anheirathe" und ähnliche Ausdrücke.

Art. 54.

Eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung, an welche der Anfang oder die Dauer der Gütergemeinschaft geknüpft ist, gilt als nicht zugefügt.

Eine Aufhebung der Gütergemeinschaft während der Ehe einseitig oder durch Vertrag findet nicht statt, ausgenommen in den Fällen der Art. 71, 75 und 85.

Art. 55.

Wenn Liegenschaften in die Gütergemeinschaft fallen,

Digitized by Google

so muß dieß im Grund- und Hypothekenbuche eingeschrieben werden; bevor dieses geschehen, kann dieselbe gegen Dritte, welche im guten Glauben gehandelt haben, nicht geltend gemacht werden.

Art. 56.

Die Gütergemeinschaft kann sich nur auf das gesammte, gegenwärtige wie zukünftige Vermögen beider Ehegatten erstrecken; in dieselbe fällt auch krafft des Gesetzes das außer Landes liegende Vermögen.

Art. 57.

Ist die Gütergemeinschaft nur als theilweise eingegangen worden, so leben die Eheleute im Güterstande des gesonderten Vermögens.

Art. 58.

Alles, was die Ehegatten in stehender Ehe einzeln oder gemeinsam erwerben, was ihnen oder einem derselben während der Ehe durch Erbgang, Schenkung, Glücksfälle oder sonst wie immer zukommt, fällt krafft des Gesetzes sofort in die Gemeinschaft.

Art. 59.

Außer der Gütergemeinschaft verbleiben krafft des Gesetzes jene Vermögenstheile, über welche ein Ehetheil kein freies Verfügungsrecht hat, insbesondere Fideicommisse, Lehen und Erbgüter.

Art. 60.

Die Erträgnisse ausgenommener Vermögensbestandtheile fallen in die Gütergemeinschaft, und kommen hinsichtlich

Digitized by Google

der Erbgüter die Bestimmungen des Spezialgesetzes über die Möglichkeit, dieselben in die Gütergemeinschaft aufzunehmen, zur Anwendung.

Art. 61.

Außer der Gemeinschaft bleiben jene beweglichen Gegenstände, welche zum ausschließlichen Gebrauche des Mannes oder der Frau dienen, nämlich die in Art. 12 N. 1 und 2 aufgeführte Frauengerade und die Morgengabe, dann Kleider, Uniform und Waffen des Mannes, und die sonstigen zu seinem Berufe dienenden Geräthschaften*).

Art. 62.

Es ist den Ehegatten gestattet, im Ehevertrage den Vorbehalt zu treffen, daß gewisse Stücke oder Bestandtheile des gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens nicht zu der Gütergemeinschaft gehören sollen.

Art. 63.

Es kann festgesetzt werden, daß ein oder der andere Ehetheil bei Auflösung der Gemeinschaft vor aller Theilung eine bestimmte Summe oder bestimmte Vermögensstücke aus der Gemeinschaft zum Voraus erhalten solle.

Art. 64.

Der Vorbehalt und der Voraus können niemals in einer Quote des gemeinsamen Vermögens bestimmt werden; jede desfallsige Verabredung ist ungültig.

Art. 65.

In den Fällen des Art. 62 und 63 gilt die einge-

*) Hierunter fallen unter Umständen auch die Bücher u. s. w.

Digitized by Google

gangene Gütergemeinschaft nicht, und werden die Eheleute als nach gesondertem Vermögensstande lebend erachtet, wenn der Vorbehalt oder Voraus mehr als die Hälfte des Vermögens des bedingenden Ehetheiles beträgt.

Art. 66.

Außer der Gütergemeinschaft bleibt, was von einem Dritten dem einen oder anderen Ehegatten mit der Bestimmung gegeben oder hinterlassen wird, daß es nicht in die Gütergemeinschaft fallen solle.

Art. 67.

Eine Ausnahme von der Gemeinschaft muß ausdrücklich und mit deutlichen Worten geschehen, und darf daraus, daß es dem einen Ehegatten allein oder für sich und dergleichen zugewandt ist, nicht gefolgert werden.

Art. 68.

Der Uebereinkunft der Gütergemeinschaft als nicht beigefügt werden die Bestimmungen erachtet:

1) daß die Ehegatten ungleiche Theile am Eigenthume der Gemeinschaft haben sollen, oder

2) daß die einstige Theilung in ungleichen Theilen vor sich gehen solle, oder

3) daß ein Ehegatte bei der künftigen Theilung unter Verzicht auf den Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen befugt sein solle, das Vermögen, welches er bei Schließung der Ehe oder nachher eingebracht hat, ganz oder zum Theil, schuldenfrei oder nicht, zurückzunehmen, endlich

4) jede Bestimmung, wodurch die gesetzliche Schuldenhaftung von dem einen oder anderen Ehetheile abgewälzt wird.

Digitized by Google

Art. 69.

Das nicht in die Gütergemeinschaft fallende Vermögen bleibt Sondergut des betreffenden Ehegatten, und wird, soweit es die Ehefrau anbelangt, nach den hierüber oben gegebenen Bestimmungen behandelt.

Art. 70.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß zur Bezahlung der vorehelichen Schulden vorerst das Sondergut des schuldenden Theiles angegriffen werden soll, und wenn dergleichen Schulden aus der Gütergemeinschaft berichtigt wurden, daß dieser aus dem betreffenden Sondergute Ersatz geleistet werde.

Art. 71.

Soferne dieses Sondergut hiezu nicht hinreicht, und soferne die danach auf die Gemeinschaft fallende Schuldenmasse nicht nur das vom schuldenden Theile eingebrachte Vermögen, sondern auch die Hälfte des vom nichtschuldenden Ehegatten eingebrachten Vermögens übersteigt: ist der nichtschuldende Theil berechtigt, die Wiederaufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen.

Art. 72.

Die Aufhebung wird von dem Gerichte ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 73.

Das Recht, die Aufhebung der Gütergemeinschaft wegen Ueberschuldung zu fordern, ist erloschen, wenn es nicht innerhalb sechs Monaten nach Eingehung der Gemeinschaft gerichtlich geltend gemacht wurde.

Digitized by Google

Art. 74.

In Folge des ergangenen gerichtlichen Ausspruches erhält jeder Ehetheil zurück, was er in die Gemeinschaft eingeworfen hat, soweit es noch vorhanden ist, und das Fehlende ist aus dem Vermögen des schuldigen Theiles zu ersetzen.

Doch haftet der nichtschuldige Ehetheil für diejenigen Schulden sammtverbindlich, welche während des Bestandes der Gütergemeinschaft erwachsen sind.

Art. 75.

Die Art. 72—74 kommen auch zur Anwendung, wenn innerhalb sechs Monaten nach Eingehung der Gütergemeinschaft der eine Ehetheil nachweist, daß der andere sein Vermögen um das Doppelte zu hoch angegeben hat.

b) Rechtsverhältnisse während der Ehe.

Art. 76.

Das Eigenthum an der Gütergemeinschaft steht der Ehegenossenschaft zu.

Art. 77.

Ueber liegende Güter, über Forderungen, sowie über Schuldbriefe auf den Inhaber und auf Namen kann kein Ehegatte allein, sondern nur Beide gemeinsam verfügen.

Art. 78.

Die Gütergemeinschaft haftet für Verbindlichkeiten nur, wenn beide Eheleute gemeinsam sich verpflichtet haben.

Digitized by Google

Art. 79.

Die Einwilligung des Ehemannes kann niemals ergänzt werden; diejenige der Ehefrau vom Gerichte nur unter Zustimmung der nächsten Verwandten, und nur wenn die von dem Ehemanne beantragte Verfügung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für die Gütergemeinschaft unterlassen werden kann.

Art. 80.

Ueber die fahrende Habe, insoweit sie weder in Art. 77 aufgeführt, noch Sondergut der Frau ist, verfügt der Ehemann selbstständig.

Art. 81.

Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 über die Haftung dieser Habe für von der Frau eingegangene Schulden findet auch im Güterstande der Gütergemeinschaft Anwendung.

Art. 82.

Als Kläger und Beklagter hinsichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens treten Mann und Frau gemeinschaftlich auf; jedoch genügt es, wenn in der Klage oder Klagsbeantwortung die Frau mitgehandelt und weitere Theilnahme sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 83.

Verpflichtungen, welche ein Ehetheil allein *) eingegangen hat, haften nur auf dessen Sondergute, und wenn dieselben — selbst aus Irrthum — aus der Gütergemeinschaft bezahlt wurden, so kann Ersatz aus dem Sondergute gefordert werden.

*) Die Fälle des Art. 79 sind natürlich ausgenommen, hier handelt eben anstatt des andern Ehetheiles das Gericht.

Digitized by Google

Art. 84.

Was ein Ehegatte aus einer unerlaubten Handlung schuldet, das ist zuvörderst aus dessen Sondervermögen zu entrichten.

Reicht dieses nicht zu, so haftet die Gütergemeinschaft; der schuldige Theil bleibt zum Ersatze an die Gemeinschaft verbunden.

Wenn aber hiedurch mehr als die Hälfte der gemeinschaftlichen Masse verzehrt würde, so kann der nichtschuldige Theil nach Maßgabe des Art. 71 bis 74 incl. die Gütertrennung fordern.

Art. 85.

Von Todeswegen kann kein Ehetheil für sich allein ohne Einwilligung des anderen über die gemeinschaftliche Masse oder einen Theil derselben, selbst nicht über den von ihm eingebrachten, verfügen.

Art. 86.

Durch den Abschluß der Gütergemeinschaft werden alle vorher getroffenen einseitigen letztwilligen Verfügungen von selbst ungültig.

Art. 87.

Wenn ein Ehetheil nachweist, daß der andere durch unwirthliches Haushalten oder sonst schuldhafter Weise die Gütergemeinschaft benachtheiligt: so kann dem letzteren auf Anrufen des Nichtschuldigen oder dessen nächster Verwandten die Disposition über das Vermögen entzogen und dem anderen zugetheilt werden.

Dieß kann hinsichtlich der Ehefrau nur nach Anhörung ihrer nächsten Verwandten geschehen.

Digitized by Google

Art. 88.

Wird die Verwaltung der Ehefrau übertragen, so wird sie hiedurch der Geschlechtsvormundschaft von selbst entlassen.

c) Auflösung der Gütergemeinschaft.

Art. 89.

Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

1) durch einseitigen Rücktritt,

2) durch Geltendmachung des Schlüsselrechtes Seitens der Ehefrau,

3) durch Ehescheidung,

4) durch den Tod.

Art. 90.

Durch einseitigen Rücktritt wird die Gütergemeinschaft nur in den Fällen der Art. 71, 75, 85 u. 91 aufgelöst.

Art. 91.

Die Ehefrau ist zu jeder Zeit berechtigt, sich von der Haftung für die Schulden der Gütergemeinschaft zu entlasten, wenn sie vor Gericht auf allen nnd jeden Anspruch aus der Gütergemeinschaft verzichtet, und Alles, was sie in dieselbe bei Eingehung oder während der Ehe eingebracht hat, den Gläubigern überläßt.

Es bleibt ihr in solchen Fällen auch von der Frauengerade nur dasjenige, was sie am Leibe trägt *).

---

*) Die Konsequenz der gemeinsamen Schuldenhaftung in Folge der Gütergemeinschaft ist, daß jeder Ehetheil auch nach Aus-

Digitized by Google

Art. 92.

Durch die Ehescheidung wird die Gütergemeinschaft in der Weise aufgelöst, daß jeder Ehetheil die Hälfte des Vermögens erhält, das nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden vorhanden ist.

Von dieser Hälfte ist sodann dasjenige abzuziehen, was der eine Ehetheil der Gütergemeinschaft zu ersetzen hat (Art. 84) und sodann dasjenige, was nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen der schuldige Theil an den nichtschuldigen abgeben muß.

Art. 93.

Stirbt der eine Ehegatte und ist eine gemeinschaftliche

---

schüttung einer Gant über das gemeinsame Vermögen für die nichtgedeckten Schulden mit allem Vermögen haften bleibt, welches er jemals wieder erwirbt.

Diesem jus strictum ist schon frühzeitig durch ein Rechtsinstitut zu Gunsten des schwächeren Ehetheiles, der Frauen, entgegengetreten worden, welches als „Schlüsselrecht" in Süddeutschland, als „Dachdings auftragen und bergen" in Lübeck

Mittermaier Bd. 2 p. 416 Not. 49

und auch in unseren Statuten vorkömmt.

In Ulm (Statuten Th. I Tit. IX N. 1 u. 4) hat sich das ächte Institut erhalten, wie es auch im neuesten holländischen Gesetzbuche Art. 187 normirt ist.

In Lindau (Konkursordn. v. 1738 tit. IV Art. 1 u 2) und Memmingen (Gerichts- u. Prozeßord. v. 1751 §. 7) dagegen ist zwar die Form beibehalten, doch bewirkt die Ausübung nicht die bloße Haftentschlagung, sondern gehört auch zur Begründung der Vorzugsrechte für das Sondergut der Frau im Konkurse.

Digitized by Google

letztwillige Verfügung nicht vorhanden, so wird das Vermögen der Gütergemeinschaft Alleineigenthum des Ueberlebenden *).

Art. 94.

Wenn bei Eingehung der Gütergemeinschaft eine gewisse Summe bestimmt wurde, welche nach dem Tode des einen Ehetheiles an die Intestaterben desselben fallen solle, so gilt ein solcher Rückfall — auch wenn dieß nicht ausdrücklich bestimmt worden sein sollte — nur für den Fall, daß die Ehe kinderlos geblieben ist.

Art. 95.

Der überlebende Ehetheil ist verpflichtet, bei der Verheirathung oder Ansässigmachung eines gemeinsamen Kindes demselben den treffenden Kopftheil von der Hälfte des Vermögens, wie solches zur Zeit des Absterbens des Ehegatten bestand, hinauszugeben, wenn er nicht nachweisen kann, daß sich dasselbe ohne sein Verschulden, insbesondere durch Bestreitung häuslicher Lasten, verringert habe.

Art. 96.

Der Ueberlebende ist nicht berechtigt, wenn Kinder vorhanden sind, aus dem ihm zugekommenen Alleineigenthum der Gütergemeinschaft Schenkungen zu machen.

Er kann nur über die Hälfte letztwillig verfügen, und auch hierüber nur vorbehaltlich der Bestimmungen über den Pflichttheil.

---

*) Daß er die vorhandenen Kinder ordentlich ernähren und standesgemäß erziehen muß, gehört nicht hieher; diese dem Genusse des gemeinsamen Vermögens entsprechende Pflicht ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die elterliche Alimentationsverbindlichkeit zu bemessen.

Digitized by Google

d) Grundtheilung.

Art. 97.

Die Kinder und die Vormünder der Kinder können eine Theilung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens verlangen:

1) wenn der Ueberlebende die Bestimmungen des Art. 95 Abs. 1 nicht redlich und genügend erfüllt;

2) wenn derselbe unwirthlich haust, oder sonst Gefahr besteht, daß das Vermögen in dessen Verwaltung Schaden leiden könnte.

Art. 98.

Der Ueberlebende muß die Theilung vornehmen, wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

Art. 99.

Im Falle des Art. 97 hat der Ueberlebende die Hälfte, im Falle des Art. 98 zwei Drittheile des Vermögens, wie solches bei dem Tode des anderen Ehetheiles vorhanden war, an die Kinder hinauszugeben, vorbehaltlich der in Art. 95 am Ende bezeichneten entschuldbaren Verringerung.

Art. 100.

Im Falle des Art. 98 haben die abgetheilten Kinder kein Notherbrecht in das letzte Dritttheil.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Vorrede . . . . . S. 3

Allgemeine Motive . . . . . S. 5

Gesetzentwurf.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . S. 19
Art. 1—9

II. Besondere Bestimmungen.

1) Güterstand des gesonderten Vermögens . . . S. 22
Art. 10—50

2) Gütergemeinschaft.

a) Begriff und Eingehung . . . . . S. 34
Art. 51—75

b) Rechtsverhältnisse während der Ehe . . . S. 40
Art. 76—88

c) Auflösung der Gütergemeinschaft . . . . S. 43
Art. 89—96.

d) Grundtheilung . . . . . S. 46
Art. 97 - 100.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google